

cartas senicas, qualescumque quesieris, ibi invenies'. Die seltensten Versuche zur Erklärung des Wortes 'senicas' sind gemacht worden. Bignon erklärte es = *veteres*, 'senicae enim quasi senes'. Sowohl diese als eine Erklärung aus dem Keltischen verwarf Seidensticker als unbefriedigend, freilich ohne selbst eine bessere bieten zu können. Denn auch seine eigene: '*cartas senicas intelligamus eas chartas, quae Seniorum in iudiciis vel curiis erant, sive quod eas Seniorum usui destinatas sive ex eorum actis et gestis decerptas esse dixeris*', I, p. 14, ist ganz unhaltbar. Die einzig richtige Lösung der Frage hat Stobbe gegeben, indem er '*cartas senicas*' als Formeln von Sens erklärt; RQ. I, 252. Sickel, der die Richtigkeit dieser Erklärung anerkennt, bemerkt dazu, Urkl. S. 123, dass für dieselbe sich noch weitere Beweise, als jener angeführt habe, beibringen lassen. Die auffallende Form des Adjectivs ist durch die Annahme, dass über dem n ein Compendialstrich gestanden habe, leicht in die damals allein übliche Form '*senonicas*' umzuwandeln¹⁾.

Einen weiteren Beleg für die Richtigkeit der Deutung Stobbes erblicken wir in der auffallenden Uebereinstimmung dieser Formeln mit Urkunden aus Sens in einem Punkte. Die in privaten Vertragsurkunden regelmässig angefügte Poenbestimmung erfolgt nämlich in den meisten Fällen, wo sie überhaupt eintritt, in unsrer Sammlung mit den Worten: '*inferat (sc. der Vertragsbrüchige) cum socio fisco auri uncias tantas esse multando*'. Diese beiden letzten Worte, deren grammatische Verbindung mit dem Voraufgehenden nicht klar ist, finden wir in anderen Formeln in dieser Weise nicht verwendet. Dagegen treten sie genau so in derselben Wendung auf in den beiden einzigen aus dem 8. Jahrhundert überlieferten privaten Schenkungsurkunden für St. Pierre-le-vif zu Sens, sowie in einer freilich verdächtigen Urkunde angeblich vom Jahre 694 für dieselbe Abtei. Quantin, *Cartulaire de l'Yonne* I, 9 p. 23; 10 p. 24, Pardessus, *Dipl. Nr. 432*. Andere Beispiele für das Vorkommen dieser Wendung sind mir nicht bekannt geworden; aber selbst wenn sich noch ein Beispiel aus einer anderen Gegend finden lassen sollte, so ist sie doch jedenfalls selten genug, um durch ihr gleichmässiges Vorkommen in den Urkunden

18 (17) = 30. 19 (18) = 31. 20 (19) = 32. 21 (20) = 33. 22 = 34. 23 = 35. 24 = 36. 25 = 37. 26 = 38. 27 = B 3. 28 = B 5. 29 = 39. 30 = B 4. 31 = 40. 32 (41) = 41. 33 (32) = 42. 34 (33) = 43. 35 (34) = 44. 36 = 45. 37 = B 6. 38 = 46. 39 und 40 = Roz. 264. 41 = B 7. (cf. Roz. 198). 42 = 47. 43 = 48. 44 = B 8. 45 = 49. 46 = B 9. 47 = Roz. 112. 48 = 50. 49 = B 10. 50* = L 183. 51* = 51. 1) Baluze, *Capitularia* II col. 1296 führt aus Handschriften an: '*Incipit prologus de notis senicis*' und '*Liber notarum senici*'. Hier wie in unserem Falle findet sich das Wort in Ueberschriften und diese sind besonders häufig entstellt. Vermuthlich handelt es sich auch hier um Noten von Sens d. h. die *Notae Magnonis*.